

Richtlinien für die Registrierung von Domain-Namen unter der Top-Level Domain .BERLIN

Die dotBERLIN GmbH & Co. KG (nachfolgend „Registry“) ist die Registrierungsstelle für Domainnamen unter der generischen Top-Level Domain (gTLD) .BERLIN.

Die TLD .BERLIN ist eine sogenannte „Community-basierte“ Top-Level-Domain. Registrierungen von Domainnamen unter der gTLD .BERLIN sind daher nur einem beschränkten Kreis von Registranten zugänglich und unterliegen auch in der Nutzung besonderen Regelungen.

Voraussetzung und Grundlage für den Betrieb von .BERLIN sind fair und transparent gestaltete Richtlinien für die Vergabe von Domainnamen unter .BERLIN. Diese berücksichtigen die Anforderungen an die Vergabe des Betriebs und der Verwaltung der gTLD .BERLIN durch die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN), den entsprechenden Vertrag mit ICANN sowie die verschiedenen Interessengruppen (Multi-Stakeholder Ansatz).

Übersicht

1.	Registrierungsvertrag	2
2.	Struktur des Namensraums	2
3.	Registrierbare Zeichen	2
4.	Prioritätsprinzip	2
5.	Registrierungsberechtigung	33
5.1.	Registrierungsberechtigte	33
5.2.	Bedingungen für Inhalte und Nutzung von Domainnamen	33
5.3.	Prüfung der Registrierungsberechtigung	33
6.	Registrierung	44
7.	Gestaffelte Registrierung	44
8.	Übertragung von Domainnamen	44
9.	Pflichten des Registranten	55
10.	Whois-Datenbank	55
11.	Löschung und Einziehung	66
12.	Außergerichtliche Streitbeilegung	76
13.	Beschränkungen des Transfers von Domainnamen	77
14.	Glossar	88

1. Registrierungsvertrag

Mit der Registrierung eines Domainnamens unter der gTLD .BERLIN wird der registrierte Domainnamen exklusiv an den Registranten vergeben.

Der Vertrag über die Registrierung der Domain wird zwischen dem Registranten und einem bei ICANN akkreditierten Registrar, der ebenfalls bei der Registry akkreditiert sein muss, geschlossen.

Es besteht kein Vertragsverhältnis zwischen der Registry und dem Registranten. Mit dem Abschluss des Registrierungsvertrages verpflichtet der Registrar den Registranten zur Anerkennung aller ICANN Consensus Policies und der Registrierungsrichtlinien und stellt sicher, dass diese auch fortan eingehalten werden.

2. Struktur des Namensraums

Der Namensraum unter .BERLIN wird durch die Registry nicht in Second-Level Domains aufgeteilt. Alle Domainnamen unter der gTLD .BERLIN werden ausschließlich als Second-Level Domains registriert. Die Einrichtung von Subdomains (Third-Level Domains) unterhalb von registrierten Second-Level-Domains ist zulässig und unterliegt ausschließlich dem Verantwortungsbereich des Registranten.

3. Registrierbare Zeichen

Eine Domain kann nur aus Ziffern (0 bis 9), Bindestrichen, den Buchstaben A bis Z sowie aus bestimmten lateinischen und kyrillischen Sonderzeichen bestehen. Sie darf weder mit einem Bindestrich beginnen noch enden noch an der dritten und vierten Stelle einen Bindestrich enthalten. Die Mindestlänge einer Domain beträgt ein (1), die Höchstlänge dreiundsechzig (63) Zeichen. Sofern die Domain Sonderzeichen enthält, ist für die Höchstlänge die gemäß dem Request for Comments 5890 in der so genannten ACE-Form kodierte Fassung der Domain maßgebend.

4. Prioritätsprinzip

Sofern für einen Domainnamen kein besonderes Zuteilungsverfahren vorgesehen ist, wird diese grundsätzlich demjenigen Registrierungsberechtigten zugeteilt, dessen Antrag zuerst bei der Registry in technisch korrekter Form und in Übereinstimmung mit den .BERLIN-Registrierungsrichtlinien eingeht (auch Prioritätsprinzip, Windhundprinzip, „First come, first served“ genannt). und in die .BERLIN-Registry-Datenbank eingetragen wird.

Mit der Registrierung steht dieser Domainname für weitere Registrierungen solange nicht mehr zur Verfügung, bis die Registrierung ausläuft und nicht erneuert wird oder bis die Domain gelöscht wird.

5. Registrierungsberechtigung

Jeder Registrant erkennt mit der Registrierung eines Domainnamens unter .BERLIN gegenüber dem die Registrierung durchführenden Registrar unwiderruflich die Registrierungsrichtlinien der Registry an und verpflichtet sich auch in Zukunft die Registrierungsrichtlinien einzuhalten.

5.1. Registrierungsberechtigte

Zur Registrierung und Nutzung einer Domain unter der Top-Level Domain .BERLIN ist jede natürliche Person, juristische Person, Organisation oder Personenvereinigung, sofern diese nachweisen kann, dass sie eine wirtschaftliche, kulturelle, historische, soziale oder sonstige Verbindung zur deutschen Hauptstadt Berlin hat, nachweisbar durch

- a) ihren Wohnsitz oder Zweitwohnsitz, Sitz oder Geschäftssitz, eine Niederlassung oder Betriebsstätte in Berlin, oder
- b) einen in der Whois-Datenbank genannten Kontakt mit Sitz in Berlin, oder
- c) anderweitigen geeigneten Nachweis wie z.B. die Bescheinigung eines Arbeitgebers, Einschreibung an einer Schule oder Hochschule oder Geburtsurkunde.

Die Registrierung eines Domainnamens durch einen Treuhänder (sogenannter Proxy oder Privacy Service), der als Registrant für den tatsächlichen Inhaber des Domainnamens auftritt ist zulässig.

Jedermann kann die Einhaltung der Registrierungsrichtlinien durch einen Registranten in einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren überprüfen lassen.

5.2. Bedingungen für Inhalte und Nutzung von Domainnamen

Da es sich bei der gTLD .BERLIN um eine sogenannte „Community-basierte“ gTLD handelt bei der die Registrierung von Domainnamen Beschränkungen unterliegt, muss ein Domainname innerhalb von 12 Monaten nach der Registrierung in Benutzung genommen werden.

Richtet der Registrant eine Webseite ein, die über den registrierten Domainnamen erreichbar ist, muss der Inhalt der Webseite einen unmittelbaren Bezug zur Registrierungsberechtigung haben.

5.3. Prüfung der Registrierungsberechtigung

Für den Antrag auf Registrierung und die Registrierung eines Domainnamens unter .BERLIN ist kein Nachweis durch den Registranten erforderlich.

Die Registry behält sich nach eigenem Ermessen vor, die Registrierung von Domains sowie die Registrierungsberechtigung zu prüfen.

Sind die Angaben des Registranten bei der Registrierung unvollständig und erlauben keine Überprüfung, informiert die Registry den Registranten sowie den zuständigen Registrar. Der Registrant hat die Möglichkeit seine Angaben innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Information durch die Registrierungsstelle oder den Registrar nachzubessern.

Erfüllt der Registrant trotz Aufforderung die Registrierungsbedingungen nicht, wird der Domainname gelöscht.

Wird der Domainname gelöscht, weil der Registrant die Registrierungsbedingungen nicht erfüllt, werden bereits gezahlte Registrierungsgebühren nicht erstattet.

Der Registrant ist alleine verantwortlich, dass er stets sämtliche Anforderungen der Registrierungsrichtlinien erfüllt.

6. Registrierung

Der Registrierungsantrag eines Registranten über eine Dauer von 1 bis zu 10 Jahren wird von einem Registrar elektronisch per EPP-Protokoll an das Registrierungssystem der Registry gesandt. Nach der erfolgreichen Registrierung erfolgt eine Bestätigung an den Registrar. Schlägt die Registrierung fehl, erhält der Registrar eine Fehlermeldung. Die von ICANN geforderten Kontaktdaten können sofort nach der Registrierung über eine Whois-Abfrage unter <http://www.whois.berlin> abgerufen werden. Der Registrant muss diese Eintragungen umgehend kontrollieren und bei fehlerhaften Angaben über seinen Registrar eine Korrektur veranlassen. Der Registrar muss die Registry vorzeitig informieren wenn er von einem Registranten den Auftrag oder die Absicht übermittelt bekommt mehr als 10.000 Domains auf einmal zu registrieren.

7. Gestaffelte Registrierung

Inhaber von Kennzeichenrechten, insbesondere Markenrechten, sind berechtigt, Domainnamen während der Phasen der gestaffelten Registrierung (BERLIN Sunrise und ICANN „Trademark Clearinghouse“ TMCH Sunrise-Phase) zu registrieren, bevor die allgemeine Registrierung (Landrush) für die gTLD .BERLIN beginnt. Näheres ist den Regeln des so TMCH zu entnehmen. Einzelheiten der Voraussetzungen und des Verfahrens der gestaffelten Registrierung werden in den „*BERLIN Sunrise-Regeln*“ festgelegt.

8. Übertragung von Domainnamen

Domainnamen können grundsätzlich auf einen anderen Registranten übertragen werden.

Der einen Domainnamen übernehmende Registrant muss selbst alle Anforderungen der Registrierungsrichtlinien erfüllen.

Soweit die Registrierung eines Domainnamens in einem besonderen Vergabeverfahren erfolgte, unterliegt eine Übertragung auf einen anderen Registrar möglicherweise ebenfalls besonderen Bedingungen.

9. Pflichten des Registranten

Die Registry ist über die unter Punkt 5.3. nicht verpflichtet, zu prüfen, ob ein registrierter Domainname oder dessen Nutzung durch den Registranten die Rechte Dritter verletzt.

Der Registrant erklärt daher verbindlich,

- dass er zur Registrierung des Domainnamens berechtigt ist,
- dass der Domainname keine Rechte Dritter verletzt oder eingreift,
- dass der Domainname sowie dessen (beabsichtigte) Nutzung nicht gegen Vorschriften und/oder Gesetze und/oder Verordnungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder anderer relevanter Gesetze verstoßen,
- dass er bei der Registrierung eines 2-Zeichen-Domainnamen durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass es nicht den Anschein macht, dass der Registrant oder dessen Organisation mit dem entsprechenden Land oder der Länder-Domainverwaltung verbunden ist, wenn diese Verbindung nicht vorhanden ist.
- dass er den Domainnamen nicht für missbräuchliche, spekulative oder wettbewerbswidrige Zwecke registriert oder nutzen wird; und er dies überprüft hat.

Der Registrant verpflichtet sich, keine Domainnamen zu registrieren,

- durch die der unzutreffende Eindruck entsteht, es handele sich um Domainnamen, Inhalte oder Dienste öffentlicher Stellen des Landes Berlin,
- die gegen ethische oder strafrechtliche Prinzipien (strafrechtswidrige, gewaltverherrlichende, rassistische, volksverhetzende, jugendgefährdende, anstößige, beleidigende oder ansonsten gegen die guten Sitten verstoßende Domains) verstoßen oder den Ruf des Landes Berlin gefährden,
- die Wörter oder Wortbestandteile beinhalten, die nach allgemeiner Wahrnehmung objektiv betrachtet als anstößig empfunden werden könnten. Hierzu zählen v.a. Schimpf-, Schmäh- oder Hetzwörter oder Wörter bzw. Wortbestandteile, die das ethische, religiöse oder sittliche Empfinden von Internet-Nutzern verletzen könnten.

10. Whois-Datenbank

Alle registrierten Domainnamen werden in eine öffentlich zugängliche Whois-Datenbank aufgenommen. Zu dem Domainnamen werden dort die von ICANN vertraglich festgelegten Informationen eingetragen.

Bei dem in der Whois-Datenbank ausgewiesenen administrativen Ansprechpartner (Admin-Contact) einer .berlin-Domain muss es sich um eine natürliche Person handeln, die als Bevollmächtigter für den Domaininhaber (Owner-Contact) berechtigt und verpflichtet ist, sämtliche die Domain betreffenden

Angelegenheiten verbindlich zu entscheiden. Für jede .berlin-Domain kann nur ein administrativer Ansprechpartner benannt werden. Domaininhaber und administrativer Ansprechpartner können ein und dieselbe natürliche Person sein.

11. Löschung und Einziehung

Die Registry ist berechtigt, Domains, die nicht den Registrierungsrichtlinien entsprechen, zu sperren und durch Zuführung in den gTLD-Löschungszyklus die Löschung einzuleiten oder zu übertragen, wenn

- a. der Registrar die Domain-Gebühren nicht bei der Registry entrichtet hat;
- b. der Registrant die Registrierungsrichtlinien nachhaltig verletzt hat und trotz Mahnung und Fristsetzung weiterhin verletzt;
- c. der Domainname eine offenkundig rechtswidrige Aussage enthält;
- d. der Registrant sich schriftlich, uneingeschränkt und strafbewehrt verpflichtet hat, den Domainnamen nicht zu nutzen, oder er zu einer entsprechenden einstweiligen Verfügung eine Abschlusserklärung abgegeben hat oder ein entsprechendes rechtskräftiges nationales oder internationales Hauptsacheurteil gegen ihn ergangen ist;
- e. in einem rechtskräftigen nationalen oder internationalen Hauptsacheurteil oder der Entscheidung eines Schiedsgerichts festgestellt ist, dass die Registrierung des Domainnamens für den Registranten die Rechte Dritter verletzt, oder der Registrant zu einer entsprechenden einstweiligen Verfügung eine Abschlusserklärung abgegeben hat;
- f. die Registrierung der Domain für den Domaininhaber ohne Rücksicht auf ihre konkrete Nutzung ganz offenkundig Rechte Dritter verletzt oder in anderer Weise rechtswidrig ist;
- g. die Nutzung der Domain oder Inhalte darunter offensichtlich missbräuchlich sind und der Allgemeinheit Schaden zufügen können, beispielsweise durch illegale und betrügerische Tätigkeiten, Spam, Phishing, Pharming, Verbreitung von Malware, Botnetzaktivitäten, Trafficking, Kinderpornographie, ungewöhnliche Netzwerkaktivitäten (z.B. Fast-Flux-Hosting);
- h. die gegenüber Registry angegebenen Daten des Registranten oder des administrativen Ansprechpartners falsch sind oder die Identität des Registranten oder des administrativen Ansprechpartners aus den angegebenen Daten nicht festgestellt werden kann;
- i. eine Anforderung von ICANN vorliegt;
- j. die Domain auf Aufforderung des Landes Berlin dem Land Berlin für dessen eigene Zwecke zu übertragen ist, beispielsweise aufgrund eines Freihaltebedürfnisses oder eines Registrierungsverlangens.

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte kann die Registry im Rahmen der von ICANN für gTLDs geforderten Missbrauchsregeln („*BERLIN Anti-Abuse-Regeln*“) einen Domainnamen und die technischen Daten unter bestimmten Umständen aus den Nameservern für die gTLD .BERLIN entfernen (Dekonnektierung), die Daten der Kontakte ändern, oder einen Domainnamen löschen oder einziehen.

12. Außergerichtliche Streitbeilegung

Für außergerichtliche Streitbelegungen hat die Registry die von ICANN vorgesehenen Verfahren UDRP, URS, ERDRP, PDDRP und RRDRP implementiert. Mit der Registrierung eines Domainnamens unterwirft sich der Registrant den von ICANN und der Registry vorgesehenen außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren, insbesondere UDRP, URS, ERDRP, PDDRP und RRDRP.

Die Einschaltung nationaler Gerichte bleibt als Streitbeilegungsverfahren unbenommen.

13. Beschränkungen des Transfers von Domainnamen

Neben den Transferbeschränkungen aus den außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren bietet die Registry das „Einspruchsverfahren“ an. Mit diesem Verfahren können Dritte (nachstehend Antragsteller genannt), die durch den Domainnamen in ihren Rechten verletzt werden, während der außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Registranten, die Übertragung des Domainnamens auf einen neuen Registranten blockieren.

- a. Die Regeln des .BERLIN Einspruch-Verfahrens sehen vor, dass der Anspruchsteller bei der Registry einen Einspruch-Eintrag beantragt. Mit diesem Antrag muss er nachweisen, dass ihm ein Recht an einer Domain zukommen kann oder dass eine Domain oder ihre Inhalte seine Rechte verletzen, und dass er dieses Recht gegenüber dem Domaininhaber innerhalb von zwölf (12) Monaten geltend machen wird. Kann der Anspruchsteller innerhalb dieser Frist keine gerichtliche oder schiedsgerichtliche Entscheidung eine einverständliche Regelung der Auseinandersetzung mit dem Registranten des Domainnamens erzielen, kann er den Einspruch-Eintrag jeweils um zwölf (12) Monate verlängern lassen, unter Nachweis, dass der Anspruchsteller den Domaininhaber unter Zuhilfenahme von Rechtsmitteln in Anspruch genommen hat. Der Einspruch-Eintrag kann maximal auf drei Jahre ausgedehnt werden.
- b. Eine Domain, die mit einem Einspruch-Eintrag versehen ist, kann von ihrem Inhaber weiter genutzt, jedoch nicht auf einen Dritten übertragen werden.
- c. Zur Durchführung eines Einspruch-Eintrags werden die bei der Registry akkreditierten Registrare auf ihrer Webseite ein elektronisches Formular bereithalten, in dem der Anspruchsteller sich zu legitimieren und seine Ansprüche darzulegen und mittels hochladbarer Nachweise zu substantiieren hat.
- d. Sofern der Einspruch-Eintrag gegenüber der Registry nach Sichtung für valide erklärt wurde, werden Antragsteller und Domaininhaber und der administrative Ansprechpartner über den Eintrag benachrichtigt. In der öffentlichen Whois-Datenbank wird der Eintrag von der Registry auf den Status LOCKED gesetzt und kann damit nicht auf einen anderen Inhaber oder Registrar übertragen werden.
- e. Die Registry erhebt von dem den Einspruch beantragenden Registrar eine nicht rückzahlbare Verwaltungsgebühr von zur Zeit € 300,00. Die Gebühr ist mit der Antragstellung fällig und muss spätestens 14 Tage nach Antragstellung bei der Registry eingegangen sein.

- f. Endet die Auseinandersetzung zwischen dem Antragsteller und dem Domaininhaber, so muss der Antragsteller den Registrar davon unverzüglich unterrichten, der seinerseits ebenfalls unverzüglich die Registry informiert.
- g. Weist der Anspruchsteller nicht innerhalb der dreijährigen Frist gegenüber dem Registrar nach, dass er gegen den Registranten in einem gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren obsiegt hat oder mit dem Registranten eine einverständliche Regelung getroffen hat, wird der Einspruch-Antrag aufgehoben.
- h. Weist der Anspruchsteller während des Bestehens des Einspruch-Antrags durch eine gerichtliche oder schiedsgerichtliche Entscheidung oder eine einverständliche Regelung mit dem Registranten gegenüber dem Registrar nach, dass der Domainname zu löschen oder an den Anspruchsteller zu übertragen ist, hat der Registrar dem Folge zu leisten.
- i. Eine Übertragung des Domainnamens durch die Registry findet nicht statt. Dem Anspruchsteller steht es frei, den gelöschten Domainnamen über einen bei der Registry akkreditierten Registrar zu registrieren.

14. Glossar

- a. Consensus-Policies: Vereinbarungen zwischen ICANN, ICANN-akkreditierten Registraren und gTLD Registries, publiziert unter <http://www.icann.org/en/resources/registrars/consensus-policies>
- b. Domain: Eine Domain ist ein zusammenhängender Teilbereich des hierarchischen Domain-Namen-Systems (DNS). Bei der Domain www.domain.tld ist „tld“ der obersten Bereich (Top-Level), „domain“ der zweite Bereich (Second-Level) und „www“ der dritte Bereich (Third-Level).
- c. Domainname: Als Domainname wird der so genannte Second-Level einer Domain bezeichnet.
- d. Domain-Namen-System (DNS): Das DNS ist ein weltweit auf tausenden von Servern verteilter hierarchischer Verzeichnisdienst, der die Zonen des Namensraums des Internets verwaltet. Das DNS wird hauptsächlich zur Umsetzung von Domainnamen in IP-Adressen benutzt.
- e. Generic Top Level Domain (gTLD): Domains der obersten Hierarchieebene eines Domain-Namen-Systems, die einem Vertrag zwischen der Registry (Betreiber) und ICANN sowie den Consensus-Policies der ICANN unterliegen.
- f. Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN): Privatrechtliche Organisation, die nach den Grundsätzen der „Californian Nonprofit Public Benefit Corporation Law for Charitable and Public Purposes“ verfasst ist und keiner direkten Kontrolle durch staatliche Regierungen oder zwischenstaatlichen Organisation unterliegt; nach ihrer Satzung obliegt ICANN die Kontrolle über die Aufgliederung und Zuteilung der Domains und IP-Adressen Systemnummern. ICANN leitet ihre Kompetenzen aus einem Vertrag mit der US-Regierung ab: <http://www.icann.org/en/about/agreements/aoc/affirmation-of-commitments-30sep09-en.htm> .
- g. Namensraum: Der Begriff „Namensraum“ (englisch „Namespace“) bezeichnet die Summe aller Second-Level-Domainnamen unterhalb einer Top-Level-Domain.

-
- h. Registrant: Der Begriff „Registrant“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die als Inhaber eines Domainnamens fungiert, den sie bei einem Registrar registriert hat.
 - i. Registrar: Der Begriff „Registrar“ bezeichnet eine juristische Person die Registrierung eines Domainnamens für einen Antragsteller vornimmt und dafür durch eine Akkreditierung bei ICANN ermächtigt ist.
 - j. Registry: Der Begriff „Registry“ bezeichnet eine juristische Person, die mit der Organisation und Verwaltung einer gTLD durchführt, einschließlich der Wartung der entsprechenden Datenbanken und der damit verbundenen öffentlichen Abfragedienste (Whois), der Registrierung von Domainnamen, des Betriebs des Domainnamensregisters und des Betriebs der Namens-Server der gTLD.
 - k. Sunrise: Wörtlich übersetzt “Sonnenaufgangsperiode”, entspricht dem Registrierungszeitraum bei der Einführung einer neuen gTLD, während dessen die Inhaber bestimmter Kennzeichenrechte diese bevorrechtigt registrieren können.
 - l. UDRP, URS, ERDRP, PDDRP und RDRP: Außergerichtliche Konfliktlösungsverfahren für Domainstreitigkeiten im Bereich der generischen Top-Level-Domains (gTLDs). Weitere Informationen zu den Schiedsverfahren bei ICANN finden sich unter <http://www.icann.org/en/help/dndr>
 - m. WHOIS: Vom Registry unterhaltene Datenbank, die der Bereitstellung genauer, richtiger und aktueller Informationen über den Domaininhaber (Registrant) und anderer Kontakte dient.